

Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Auf der Grundlage von § 6 i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 2 ThürIfSZVO vom 12. Juli 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 27. September 2022 (GVBl. S. 403, 407) ordnet das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) als oberste Gesundheitsbehörde zur Umsetzung der besonderen Schutzmaßnahmen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 IfSG in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) Folgendes an:

- I. Zielstellung**
- II. Übersicht FFP2 Maskenpflicht gemäß § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 IfSG, Satz 6 IfSG für Beschäftigte**
- III. Klarstellende Auslegung der gesetzlichen Regelung**
- IV. Inkrafttreten**

Im Einzelnen:

I. Zielstellung

Dieser Erlass dient der Auslegung der Ausnahmen zur Tragepflicht von Atemschutzmasken (nachfolgend FFP2-Maske oder vergleichbar) durch den Personenkreis der Beschäftigten nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 IfSG in Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, in Einrichtungen der voll- und teilstationären Pflege sowie in Einrichtungen und Unternehmen der ambulanten (Intensiv-)Pflege bzw. in Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen. Mit ihm soll der gleichförmige Vollzug dieser Ausnahmen durch die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte als untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsämter) gewährleistet werden.

II.

Gesetzliche Regelung der nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4, Satz 6 IfSG für Beschäftigte

Grundsätzlich besteht zum Schutz vulnerabler Gruppen ab dem 1. Oktober 2022 für den Personenkreis der Beschäftigten

als Bestandteil der Personen, die in § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG geregelten Einrichtungen betreten und

als Bestandteil der in den in § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 IfSG in der Pflege tätig werdenden Personen

eine Verpflichtung zum Tragen einer FFP2 Maske.

In § 28b Abs. 1 Satz 6 IfSG wird hierzu die folgende Ausnahme geregelt:

„Die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) nach Satz 1 Nummer 3 bis 5 gilt nicht, wenn die Erbringung oder Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung dem Tragen einer Atemschutzmaske entgegensteht, sowie für in den Einrichtungen und Unternehmen behandelte, betreute, untergebrachte oder gepflegte Personen in den für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumen.“

Für die Beschäftigten kommt somit grundsätzlich der Ausnahmetatbestand nach § 28b Abs. 1 Satz 6, 1. HS IfSG infrage. Eine Verpflichtung zum Tragen einer FFP2 Maske (oder vergleichbar) besteht demnach dann nicht, wenn die Erbringung einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung dem Tragen einer FFP2 Maske oder vergleichbar entgegensteht.

III. Klarstellende Auslegung der gesetzlichen Regelung

Eine Einschränkung der gesetzlichen Regelung ergibt sich aus zwei Aspekten:

Zunächst fallen im Wege der teleologischen Reduktion bereits alle diejenigen Beschäftigten aus der Verpflichtung eine FFP2-Maske oder vergleichbar zu tragen heraus, die keinen Kontakt zu den behandelten, betreuten, untergebrachten oder gepflegten Personen heraus, weil sie von diesen räumlich getrennt sind. Bei diesen ist es weder geboten, eine FFP2-Maske oder vergleichbar zu tragen noch eine qualifizierte Gesichtsmaske (nachfolgend medizinische Maske). Dies sind vor allem Beschäftigte im Bereich Leitung, Abrechnung, Personal etc.

Wenn ein gleichwertiger Schutz vorhanden ist, entfällt ebenfalls die Verpflichtung FFP 2 Masken oder vergleichbar zu tragen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn geeignete physische Barrieren vorhanden sind, wie z.B. Plexiglasscheiben, die in Länge, Breite und Höhe derart dimensioniert sind, dass eine Tröpfchenübertragung zwischen Personen weitestgehend vermieden wird.

Darüber hinaus lassen sich weitere Ausnahmen aus der Zielrichtung des 28b Abs. 1 Satz 6 IfSG ableiten. Danach entspricht es der Eigenart von medizinischen oder vergleichbaren Handlungen und der damit einhergehenden körperlichen Anforderung an die diese verrichtende Person sowohl hinsichtlich der Schwere der Tätigkeit selbst als auch im Hinblick auf die Dauer eines gewöhnlichen Arbeitstages, dann von der Tragepflicht von FFP2 Masken oder vergleichbar befreit zu sein, wenn die Belastungswirkung durch ein permanentes Tragen die sinnvolle und fachgerechte Leistungserbringung verunmöglichen oder erheblich erschweren würde.

Beschäftigte können daher im Rahmen des arbeitsschutzrechtlich Zulässigen und unter Beachtung interner Festlegungen in Hygieneplänen oder Hygienekonzepten, insbesondere infolge einer arbeitsschutzrechtlichen Gefährdungsbeurteilung, auf eine medizinische Gesichtsmaske ausweichen. Eine sinnvolle und fachgerechte Leistungserbringung wird verunmöglicht oder erheblich erschwert, sofern gerade durch das Tragen einer FFP2 Masken oder vergleichbar zusätzliche Unterbrechungen in der originären Arbeitsleistung erforderlich werden, eine Kommunikation mit der zu schützenden vulnerablen Klientel behindert wird oder aber ein nicht nur unerheblich verringertes Atemluftvolumen bei körperlichen Tätigkeiten erzeugt werden würde. Dies gilt nicht nur für die Behandlung und Pflege in Krankenhäusern, sondern auch beispielsweise für schwere körperliche Verrichtungen in der Pflege oder Eingliederungshilfe, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Die Einrichtungen können hierzu Einzelheiten in ihren Hygieneplänen und Hygienekonzepten regeln.

IV.

Inkrafttreten

Der Erlass tritt mit Wirkung zum 3. November 2022 in Kraft.



Ines Feierabend

Staatsekretärin

Erfurt, den 2. November 2022